



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma

KAVO Gewürzindustrie GmbH,

Peischingerstraße 14
2620 Loipersbach
Österreich
FN 108628 y

im Folgenden „KAVO“ genannt.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen umfasst alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von KAVO im Rahmen deren Geschäftsbetriebes. Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer iSv § 1 UGB sind. Die Unternehmereigenschaft des Kunden ist wesentlicher Geschäftsinhalt.

Der Vertragspartner von KAVO wird nachfolgend kurz „Kunde“ genannt.

Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware bzw. Leistung anerkennt der Kunde diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von KAVO.

Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Die Kunden AGBs verpflichten KAVO auch dann nicht, wenn KAVO ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Vertragserfüllungshandlungen von KAVO gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



2. Zustandekommen des Vertrages

Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar, welches KAVO längstens 14 Kalendertagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware annehmen kann.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben und Abbildungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringe Abweichungen des gelieferten Gegenstandes von der Beschreibung des Angebotes gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Kunden zumutbar ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall von Änderungen und Verbesserungen in Form, Farbe und/oder Gewicht, die dem technischen Fortschritt dienen.

Mündliche oder telefonische Zusagen bzw. mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen durch nicht vertretungsbefugte Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen (Post, Fax oder Email) Bestätigung durch KAVO.

Stillschweigen von KAVO gilt in keinem Fall als Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Die in den Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Es gelten diejenigen Preise, die am Tag des Vertragsschlusses von KAVO bekannt gegeben werden.

KAVO fakturiert ausschließlich in Euro exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

Kunden aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben für eine umsatzsteuerfreie Lieferung bei der Bestellung ihre UID-Nummer bekannt zu geben. KAVO behält sich vor, Beförderungs- und sonstige Nebenspesen – mit Ausnahme einer einfachen handelsüblichen Verpackung – gesondert in Rechnung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ohne jeden Abzug und spesenfrei. Die Zahlung wird unbeschadet eines gegenteiligen Vermerks zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital, nämlich die am längsten fällig aushaftende Forderung, angerechnet.

Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und es sind insbesondere alle Überweisungs-, Scheck-, Wechselspesen und alle Abgaben vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist zur

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

Zahlungen gelten nur dann und insoweit erfüllt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Bankkonto von KAVO gutgebucht wird oder bei KAVO selbst einlangt.

Entgegenstehende Weisungen des Schuldners sind unwirksam. Allfällige schriftliche Anmerkungen des Kunden auf Zahl- oder Erlagscheinen können wegen automationsunterstützter Datenverarbeitung von KAVO nicht zur Kenntnis genommen werden und sind unbeachtlich.

Gutschriften erfolgen stets nach Abzug der auf den Rechnungsbetrag allenfalls gewährten Nachlässe.

KAVO ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks anzunehmen. Eine allfällige Annahme erfolgt zahlungshalber. Ein Skontoabzug ist bei Zahlung mit Wechseln ausgeschlossen. KAVO kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln, ohne Angaben von Gründen, ablehnen.

Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder liegen die Voraussetzungen des § 370 Abs 1 UGB vor, so ist KAVO unabhängig von einem Verschulden des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder wahlweise für die weiteren Lieferungen Vorkasse oder eine geeignete teilweise oder vollständige Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. Alle sonstigen Rechte von KAVO bleiben hiervon unberührt.

Bei Zahlungsverzug verrechnet, sofern KAVO nicht einen noch höheren Schaden nachweisen kann, jedenfalls Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 456 UGB; für jede Mahnung kann der Pauschalbetrag gemäß § 458 UGB verlangt werden, darüber hinaus haftet der Kunde KAVO gemäß § 1333 Abs 2 ABGB für alle aus einer verspäteten Zahlung erwachsenen Kosten.

Leihweise überlassene Gitterboxen, Container, oder andere Transportverpackungen verbleiben mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung im Eigentum von KAVO.

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



4. Zessionsverbot

Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Kunden gegen KAVO ist unzulässig. Sofern Kaufpreisforderungen oder Forderungen auf Nebenkosten (z.B. Verzugszinsen oder Eintreibungskosten) offen sind, ist eine Abtretung von Forderungen, welche der Kunde gegenüber seinen Kunden aufgrund der Weiterveräußerung der von KAVO gelieferten Waren hat, unzulässig.

5. Liefertermine

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Eine Überschreitung der Liefertermine oder Lieferfristen berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art auch immer, sind – mit Ausnahme solcher, die auf grobem Verschulden von KAVO beruhen – ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung der Liefertermine setzt die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäß Einfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus und berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn KAVO trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführt.

Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei KAVO oder den Lieferanten von KAVO, welche die Herstellung und/oder Lieferung der Produkte von KAVO behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Aussperrung oder Streik, Fehlen von notwendigen Materialien, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, etc., sowie andere von KAVO nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse berechtigen KAVO dazu, vom Vertrag zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge herabzusetzen, die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder den Liefertermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Hieraus erwachsen dem Kunden keine wie immer gearteten Ersatzansprüche, ausgenommen, KAVO trifft ein grobes Verschulden.

6. Lieferung

Der Gefahrenübergang erfolgt im Einzelfall entsprechend den vereinbarten INCOTERMS. Liegt keine diesbezügliche Vereinbarung vor, geht die Gefahr auf den Käufer über,

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von KAVO verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. KAVO ist berechtigt, bei Annahmeverzug oder bei Eintritt einer in der Sphäre des Kunden gelegenen Lieferunmöglichkeit die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

KAVO leistet keine Gewähr und haftet nicht für die Beförderung oder die Auswahl der damit befassten Personen.

Sofern ex works (EXW) vereinbart ist, stellt KAVO im Einzelfall für eine schnelle Verladung Hilfskräfte auf Wunsch des Kunden zur Verfügung. Der Einsatz dieser Hilfskräfte erfolgt unentgeltlich und auf Gefahr des Kunden.

Die zugrundeliegende Fassung der INCOTERMS ist grundsätzlich die Fassung INCOTERMS® 2020.

7. Teillieferungen, Terminverlust

KAVO ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von KAVO gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 5 % der Menge bei Gewürzen und Wirkstoffen gilt als Auftragserfüllung.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht KAVO das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher KAVO gegenüber dem Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von KAVO (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an KAVO bis zur Höhe der Forderung von KAVO gegen ihn im Voraus ab. KAVO nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an KAVO in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Der Kunde ist jederzeit widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen.

Allfällige Zessionsgebühren sind vom Kunden zu tragen.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für KAVO, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von KAVO über.

Bei Verarbeitung mit nicht KAVO gehörenden Sachen erwirbt KAVO Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt, ist KAVO berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann KAVO weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, KAVO den Zutritt zu seinen Räumen und die Besitznahme bzw. die Abholung zu gestatten.

Der Kunde ist verpflichtet, KAVO Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und an abgetretenen Forderungen zu geben.

Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigen Zugriff Dritter, bei Beschädigungen sowie die Vernichtung der Vorbehaltsware muss der Kunde KAVO unverzüglich Anzeige erstatten.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder etwaige Ersatzansprüche wegen des Untergangs oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an KAVO ab.

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



9. Gewährleistung

Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

KAVO leistet dafür Gewähr, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an die den Transport ausführende Person im vereinbartem Zustand befindet. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung von KAVO. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die von KAVO ausdrücklich gekennzeichnet werden. Verwendet der Kunde die Ware zu anderen als von KAVO empfohlenen Zwecken oder in einer anderen als von KAVO angegebenen Dosierung, trifft KAVO keinerlei Gewährleistung.

Alle in unseren Spezifikationen zur Verfügung gestellten Informationen entsprechen unserem Wissensstand zum Zeitpunkt der Ausstellung. Unsere Kenntnislage bezüglich der Zusammensetzung unserer Produkte und der verwendeten Rohstoffe basiert auf internen Messungen, Lieferantendaten und/oder Literaturangaben. Alle Angaben über den Rohstoff oder die Mischung, die Rezeptur oder die Zusammensetzung sowie die Verpackungsmaterialien werden in Übereinstimmung mit den geltenden europäischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere bezüglich Reinheit, Klassifizierung, Verpackung, Versand und Kennzeichnung erstellt. Die Verwendungsbedingungen und die geltenden Gesetze können von Land zu Land, insbesondere außerhalb der EU unterschiedlich sein und sich im Laufe der Zeit ändern. Der Verwender ist dafür verantwortlich, die Eignung der Ware und die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen für seine Zwecke zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und anderen behördlichen Erlassen.

Die Angaben zu den kennzeichnungspflichtigen Allergenen in unseren Produkten beziehen sich auf die Rezepturbestandteile gemäß Verordnung (EU) 1169/2011, Anhang II. Das Risiko von Kreuzkontakten mit Allergenen wird durch ein umfangreiches Allergen-Risikomanagementprogramm und eine validierte Reinigung minimiert und bewertet.

Aufgrund der Komplexität der Lieferkette kann ein Kreuzkontakt mit Stoffen und Erzeugnissen gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 Anhang II, oder anderen branchenüblichen Rohstoffen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Abwesenheit oder die Aussage „frei von“ kann deshalb von uns nicht garantiert werden.

Der Kunde hat die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige offenkundige Mängel zu überprüfen.

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



Mängel, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt wurden oder festgestellt werden hätten können, müssen KAVO vom Kunden binnen sieben Kalendertagen (einlangend bei KAVO) schriftlich unter genauer Bezeichnung (insbesondere Auftragsnummer, das Haltbarkeitsdatum und den Grund für die Reklamation, die Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Lieferscheinnummer und die auf der Packung befindliche Signierung) und unter Vorlage sämtlicher zur Beurteilung des Mangels und dessen Ursache erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen (Packzettel, etc.) bzw. Daten und Muster angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware als mangelfrei.

Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Kunden bzw. bei Annahmeverzug mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch KAVO. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden. Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen sieben Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB sowie das Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

Es ist ein Muster zu übersenden.

Retouren werden von KAVO nur nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Genehmigung akzeptiert.

Für den Fall von Vorarbeiten des Kunden oder eines Dritten übernimmt KAVO keine wie immer geartete Haftung. Dies gilt auch für Ware, die nicht in der angegebenen Dosierung oder wie vorgesehen verwendet wird.

Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge steht es KAVO frei, nach eigener Wahl mangelfreie Ware gleicher Art, Güte, Größe, Form und Farbe zu liefern (Verbesserung, Austausch) oder gegen Rückzahlung des Kaufpreises in Geld – abzüglich allenfalls gesondert vereinbarter Nachlässe – vom Vertrag zurückzutreten. Für den Austausch der Ware hat der Kunde KAVO die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



Umfang, mindestens jedoch zwei Wochen, zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist KAVO von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.

Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art immer, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens von KAVO – ausgeschlossen.

10. Schadenersatz, Produkthaftung

Für dem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet KAVO im Höchstmaß des bestellten Auftragswertes und nur bei Vorsatz oder groben Verschulden, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schaden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.

KAVO übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von KAVO gelieferten Ware; der Vertragswille von KAVO ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.

Sollte der Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber KAVO ausdrücklich auf einen Regress. Bringt der Kunde die von KAVO gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, KAVO hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

Soweit die Haftung von KAVO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KAVO.

11. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
--	---	--



12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und ähnlichen Unterlagen behält sich KAVO sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, ausdrücklich vor; diese dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von KAVO zugänglich gemacht werden. Über Verlangen von KAVO sind sämtliche Unterlagen auf Kosten des Kunden unverzüglich zurückzustellen.

KAVO haftet nicht für Kollisionen mit Rechten Dritter, insbesondere nicht für Urheberrechte, oder gewerbliche Schutzrechte, wenn Unterlagen vom Auftraggeber/Kunden zur Verfügung gestellt werden oder Vorgaben zur Gestaltung eingehalten werden müssen. KAVO hat diesbezüglich keine Nachforschungen anzustellen, eine Prüfung obliegt dem Auftraggeber.

13. Geheimhaltung

Der Kunde ist zur Wahrung sämtlicher ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KAVO verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen.

14. Datenschutz

Zur Abwicklung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden erforderlich. KAVO verarbeitet dabei die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen des Kunden. Grundlage für die Verarbeitung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (Art. 6 Abs. 1 b) EU-Datenschutzgrundverordnung). Eine darüber hinausgehende Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen oder einer vom Kunden erteilten Einwilligung.

Einzelheiten über den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden und der jeweiligen zustehenden Betroffenenrechte ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutz-Information auf unserer Homepage www.kavogewuerze.at/Datenschutz

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--



15. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- oder Scheckprozess – ist für den Kunden ausschließlich das sachlich und örtlich für den Sitz von KAVO zuständige Gericht. KAVO ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

17. Sonstiges

Die Irrtumsanfechtung wird ebenso ausgeschlossen wie die Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Wertes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Februar, 2026

RAIBA Neunkirchen BIC: RLNWATWWWRN IBAN: AT25 3293 7000 0360 6258	Sparkasse Neunkirchen BIC: SPNGAT21XXX IBAN: AT81 2024 1050 0003 3000	UID-NR: ATU 19568901 FBN: FN108628y Firmenbuchgericht Wr. Neustadt
---	---	--